



YOUTH FOR UNDERSTANDING
Internationaler Jugendaustausch

Informationen zum Schüler-Auslands-BAföG

Stand: September 2019

Bitte beachten Sie, dass wir für die Richtigkeit der nachfolgenden Informationen keine Gewähr übernehmen können. Verbindliche Auskünfte zum BAföG erhalten Sie ausschließlich vom zuständigen BAföG-Amt.

Unser Ziel ist es, dass nach Möglichkeit alle Schülerinnen und Schüler in ihr Austauscherelebnis starten können – unabhängig von der finanziellen Situation der jeweiligen Familie. Um dieses Ziel gemeinsam mit Ihnen zu erreichen, ist es unter anderem erforderlich, dass die vorhandenen staatlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Insofern bitten wir Sie, möglichst umgehend (falls nicht bereits geschehen) **Schüler-Auslands-BAföG zu beantragen**.

Die Beantragung ist mit dem letzten Schulzeugnis sowie einer Kopie unserer Teilnahmebestätigung möglich. Weitere wichtige Informationen zum BAföG-Antrag haben wir nachfolgend für Sie zusammengestellt:

Höhe, Zuständigkeit und Anspruch auf Schüler-Auslands-BAföG

- Die Höchstförderung beträgt 680,- € monatlich: bei 10 Monaten sind dies 6.800,- €
- Das Schüler-Auslands-BAföG muss nicht zurückgezahlt werden.
- Das BAföG kann unabhängig vom Wohnort, aber abhängig vom Zielland bei verschiedenen BAföG-Ämtern beantragt werden. Welches Amt für welches Land zuständig ist, ist unter folgendem Link aufgeführt: www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php
- Die Fördersumme richtet sich nach dem Einkommen der Eltern: www.bafög-rechner.de/Rechner/
- Grds. sind alle Schüler BAföG-berechtigt. Leider gibt es Ausnahmen:
 - o Haupt- und Realschüler, die für keine weiterführende Schule angemeldet sind, können kein BAföG beziehen. Für den Nachweis einer Anmeldung bei einer weiterführenden Schule genügt eine Bescheinigung der Schule, dass der Schüler „aufgenommen werden kann“.
 - o Das Austausch(halb)jahr muss in einem der drei letzten Schuljahren vor dem Abitur stattfinden: Schüler, die bspw. bei 13 Schuljahren bereits nach der 9. Klasse ins ATJ gehen, sind nicht BAföG-berechtigt.
- Zeitraum der Förderung: Wir raten dazu, bspw. in den USA BAföG ab August zu beantragen, damit ggf. eine Förderung ab diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Da für viele Schüler*innen in den USA die Schule erst im September beginnt, legen wir bei unserer Berechnung für das Stipendienverfahren grds. nur eine BAföG-Förderung von 10 Monaten zu Grunde.

Unterhaltsvorschuss und Schüler-Auslands-BAföG

Mit dem Unterhaltsgesetz, das zum 01. Juli 2017 in Kraft getreten ist, ist es auch für Schüler*innen, die älter als 12 Jahre sind, möglich, einen Unterhaltsvorschuss zu beziehen. Zu der Frage, ob diese Sozialleistung während des Austauschjahres weitergezahlt wird, gibt es nach unserer Erkenntnis bislang noch keine einheitliche Regelung. In einigen Fällen wurde eine Weiterzahlung bewilligt, in anderen diese verwehrt.

Sofern die/der Schüler*in während des Austauschaufenthalts sowohl Schüler-Auslands-BAföG als auch Unterhaltsvorschuss bezieht, wird der Unterhaltsvorschuss in voller Höhe von der BAföG-Förderung abgezogen. Die BAföG Höchstförderung von 6.800 € für 10 Monate ergibt sich in diesen Fällen aus der Summe von BAföG und Unterhaltsvorschuss. Für das Stipendienverfahren von YFU ist es unerheblich, ob sich die öffentliche Förderung aus BAföG und Unterhaltsvorschuss zusammensetzt oder allein durch das BAföG-Amt erfolgt. Sollte YFU (in Fällen, in denen ein BAföG-Bescheid nicht rechtzeitig vorliegt) eine BAföG-Förderung absichern, so werden in diesen Fällen Kürzungen durch einen Abzug des Unterhaltsvorschusses nicht berücksichtigt.

Ausfüllen des BAföG-Antrags

Im Folgenden finden Sie Angaben, die Ihnen das Ausfüllen des BAföG-Antrags hoffentlich erleichtern. Die Formblätter können Sie auf der Webseite des zuständigen BAföG-Amtes herunterladen. Für einen Austauschaufenthalt sind einzureichen das Formblatt 1 (nebst Anlage 1), Formblatt 3 sowie Formblatt 6.

Formblatt 1:

Zeile 2 von Formblatt 1 – Ausbildungsstätte: „Highschool in den USA“ oder außerhalb der USA „weiterführende Schule in [Gastland]“

Zeile 3 – Klasse/Fachrichtung: kann freigelassen werden

Zeile 5 – Kreuz bei „In Vollzeit“

Zeile 9 f. – Personenbezogene Angaben zur Schülerin / zum Schüler

Zeile 57 und 58 – Kreuz bei „nein“

Zeile 60 – „Austausch(halb)jahr in [Gastland]“

Zeile 63 – die Angaben zur Versicherung beziehen sich auf die derzeitige Versicherung des Schülers oder der Schülerin im Inland. Kosten für eine Auslandsrankenversicherung (egal ob privat oder von YFU abgeschlossen) werden nach unserem Kenntnisstand vom BAföG-Amt nicht übernommen.

Zeile 70 – Bewilligungszeitraum für die USA: von August Ausreisejahr bis Juni Folgejahr

für andere Länder: Den Reisezeitraum finden Sie auf der Teilnahmebescheinigung oder unter www.yfu.de/ins-ausland-gehen/austauschjahr/gastlaender (beim jeweiligen Land unter Termine & Fristen)

Formblatt 6:

Zeile 9 ff. – Art: „Highschool“ oder außerhalb der USA „weiterführende Schule“, „Name und Anschrift wird nachgereicht“

Zeile 12 – Ich beantrage Förderung für die Zeit vom:

USA - „01.08.20XX“ bis „30.06.20XX“

für andere Länder: Tragen Sie ganze Monate ein. Den Reisezeitraum für Ihr Gastland finden Sie auf der Teilnahmebescheinigung oder unter www.yfu.de/ins-ausland-gehen/austauschjahr/gastlaender

Zeile 13 – Unterrichts- und Vorlesungsbeginn: kann freigelassen werden

Zeile 35 – Stipendien: Kreuz bei JA, wenn YFU Teilstipendium beantragt

Zeile 36 – Stipendien, Betrag und Währung: kann freigelassen werden

Zeile 37 – durch, bewilligende Stelle: „YFU – nur Reduzierung der Programmkosten“

Falls ein Vollstipendium bewilligt wird, so ist das BAföG-Amt darüber zu informieren.

Zeile 45ff. sowie Zeile 55ff. brauchen nicht ausgefüllt zu werden

Schulbescheinigung der ausländischen Schule

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen der BAföG-Unterlagen, dass nicht YFU, sondern die Gastschule die Ausbildungsstätte ist. Es ist bei vielen BAföG-Ämtern Routine, dass die Angaben zur Gastschule nachgereicht werden können und die Teilnahmebescheinigung von YFU als vorläufige Schulbescheinigung akzeptiert wird.

Sollte unsere Teilnahmebescheinigung nicht als vorläufige Schulbescheinigung akzeptiert werden, so können Sie auf die Praxis des Hamburger BAföG-Amtes (für die USA zuständig und das größte BAföG-Amt für Schüler-Auslands-BAföG) verweisen. Das BAföG-Amt Hamburg erlässt BAföG-Bescheide mit dem Vorbehalt, die ausländische Schulbescheinigung innerhalb einiger Monate nach Start des Austauschjahres nachzureichen.

Bitte beachten Sie, dass die ausländischen Schulen die Bescheinigung des BAföG-Amtes grds. nicht im Vorfeld ausfüllen. **Bitte geben Sie die Bescheinigung zur Gastschule Ihrem Kind mit in das Austauschjahr, so dass sie nach Beginn des Austauschjahres vor Ort im Sekretariat der Gastschule ausgefüllt werden kann.**

Bitte senden Sie uns nach Erhalt eine Kopie Ihres BAföG-Bescheids zu.